

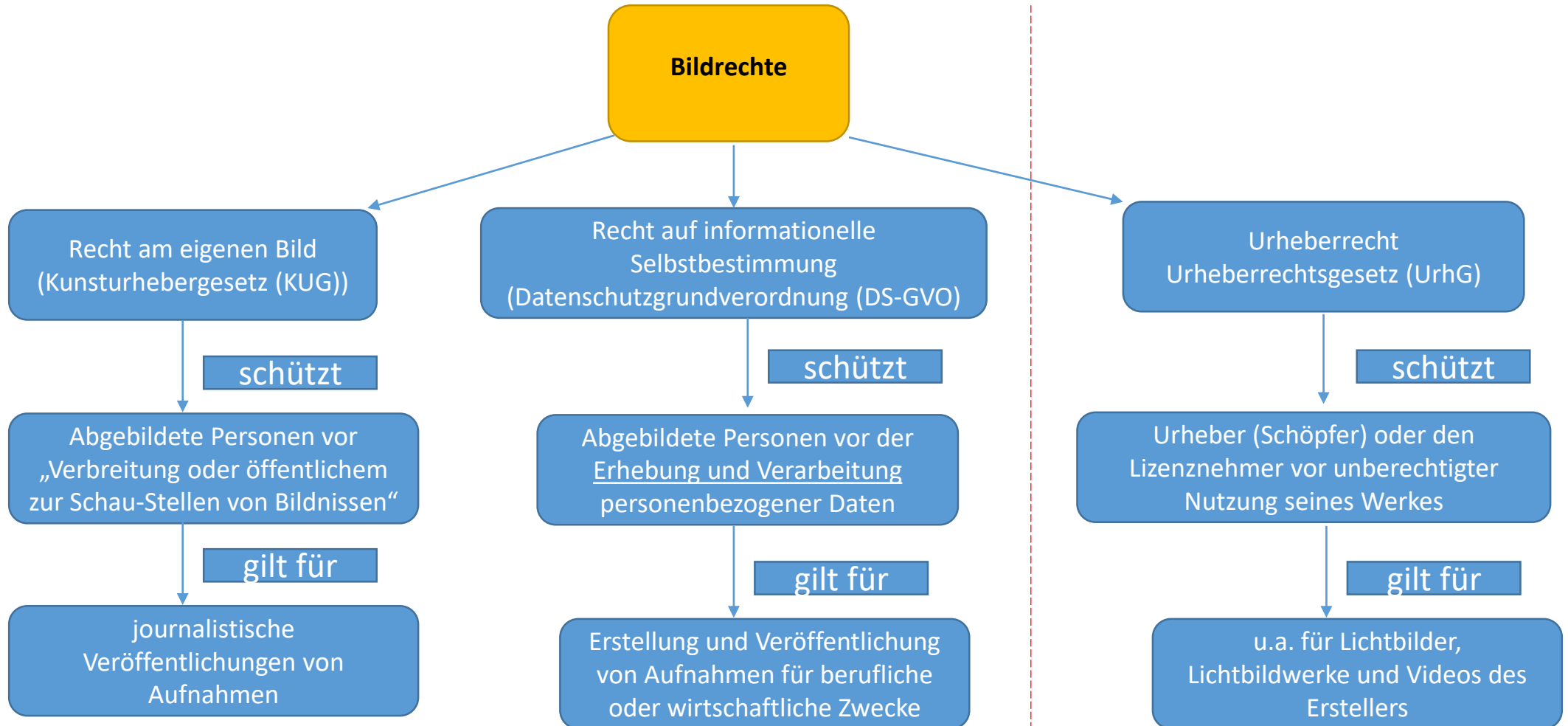
# Seminar

„Fotos und Videos fürs Internet:  
Darauf müssen Sie achten! “

# Welche Rechtsgebiete sind betroffen?

- Kunsturhebergesetz
- EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)
- Urhebergesetz

# Bildrechte



# Teil I: Kunsturhebergesetz (KUG)

# Kunsturhebergesetz (KUG)

- Maßgebliche Vorschriften sind die §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KUG)
- Wen schützt das KUG?
  - Die auf Fotografien oder in Videos abgebildeten Personen
- Wovor schützt das KUG sie?
  - Vor unerlaubter **Veröffentlichung** von Bildern der **abgebildeten** Person
- Was kann der/die Betroffene nach dem KUG tun?
  - Er/Sie kann bei unberechtigter Veröffentlichung einen Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung oder Herausgabe der Bilder/Videos verlangen.

# Wen schützt das KUG?

- Personen, deren Bilder verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
  - Verbreiten: Wiedergabe in körperlicher Form auf einem Träger wie Zeitschriften, Werbeplakaten, Büchern usw.
  - Zur Schau stellen: Jede (unkörperliche) Wiedergabe eines Fotos, die von Dritten wahrgenommen werden kann.
- Dieses „Recht am eigenen Bild“ stellt eine Sonderform des Persönlichkeitsrechts dar:
  - Jeder soll selbst entscheiden können, ob und welche Bilder von seiner Person veröffentlicht werden.

# Wovor schützt das KUG die abgebildeten Personen?

- Vor unberechtigter Veröffentlichung von Bildern, auf denen betroffenen Personen abgebildet sind.
- Wann ist eine Veröffentlichung unberechtigt?
  - Grundsatz: Die Veröffentlichung ist unberechtigt, wenn es an einer Einwilligung des Betroffenen/Abgebildeten fehlt. → Es bedarf grundsätzlich der Einwilligung des/der Abgebildeten (§ 22 Satz 1 KUG)
    - Einwilligungsfiktion: Einwilligung gilt als erteilt, wenn der/die Abgebildete dafür, dass er/sie sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt (§ 22 Satz 2 KUG)
    - Bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod des Abgebildeten bei Einwilligung durch eine/eine Angehörige(n). (§ 22 Satz 3 KUG)
    - Keine Einwilligung notwendig 10 Jahre nach dem Tod des Abgebildeten (§ 22 Satz 2 KUG)

## Ausnahmen von der Einwilligungspflicht

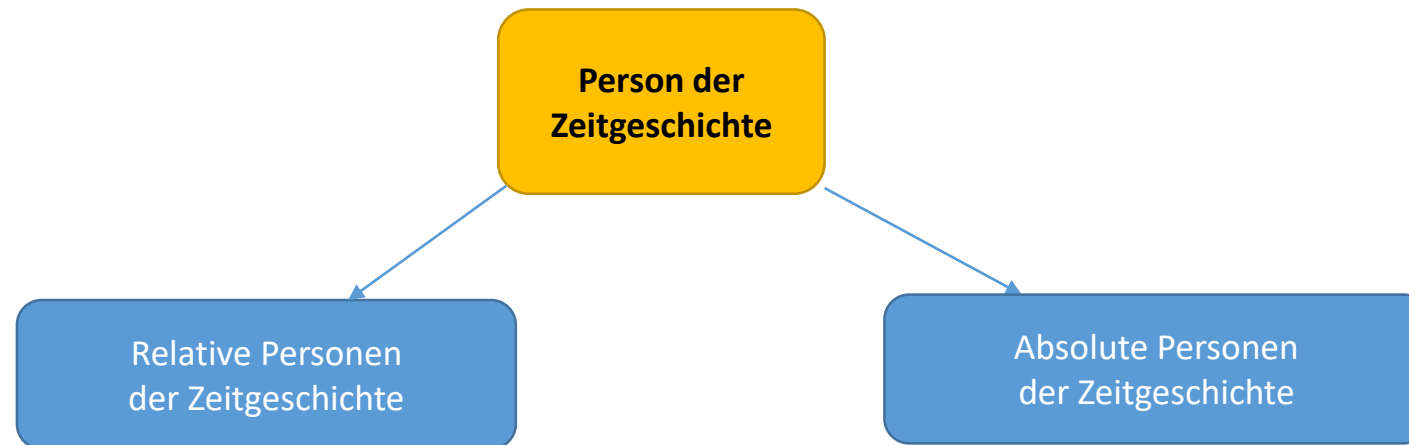
- Eine Einwilligung nach § 22 KUG ist für die Veröffentlichung von Bildern gemäß § 23 Abs. 1 KUG nicht erforderlich, wenn
  - es sich um Bildnisse aus dem Bereich der **Zeitgeschichte** handelt,
  - die abgebildete Person auf dem Bild nur **Beiwerk** neben einer vordergründig dargestellten Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit ist,
  - es sich um Bilder von **Veranstaltungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen** handelt, an denen die abgebildete Person teilgenommen hat oder
  - die Veröffentlichung einem **höheren Interesse der Kunst** dient.



# Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Grundvoraussetzung: Privileg der Abbildungsfreiheit (ohne Einwilligung) nur dann, wenn die Veröffentlichung des Bildes einem Informationszweck dient

Abgebildete Person muss Person der Zeitgeschichte sein



## Person als Beiwerk einer Landschaft oder Örtlichkeit

- Frage: Steht nach dem **Gesamteindruck** eines Bildes die Person oder eine Landschaft im Vordergrund der Aufnahme?
  - Tritt die **Personendarstellung deutlich in den Hintergrund** (Erkennbarkeit der Person) und bleibt der Gesamteindruck einer Landschaftsaufnahme erhalten und überwiegt deutlich?
  - Nimmt die Personendarstellung einen Großteil der Bildfläche ein?

# Teilnahme an Veranstaltungen und Aufzügen

- Darstellung des Geschehens muss als Ereignis im Vordergrund stehen
- Teilnehmer muss willentlich an der Veranstaltung teilnehmen. Das ist nicht gegeben, wenn er sich nur zufällig in einer Gruppe befindet.

## Bilder, die dem Kunstinteresse dienen

- Dient in erster Linie dem beabsichtigter Schutz **künstlerischer Bildstudien**
- Analoge Anwendung auch auf die Veröffentlichungen
  - von Fotografien, die dem **Kunstinteresse** dienen und
  - zu **wissenschaftlichen Zwecken**

## Ausnahmen von der einwilligungsfreien Veröffentlichung

- Keine einwilligungsfreie Veröffentlichung nach § 23 Abs. 1 KUG, wenn ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten, oder falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen, nach § 23 Abs. 2 KUG verletzt wird
- Die Veröffentlichung folgender Bilder kann die berechtigten Interessen verletzen:
  - Bilder von Vorgängen aus der Intimsphäre des Abgebildeten
  - Bilder in Situationen, in denen nicht mit Aufnahmen gerechnet werden muss (räumlich abgeschiedene Situation)
  - Bilder vom unbefangenen Bewegen in der Öffentlichkeit (erkennbar private Lebensvorgänge)
  - Urlaubssituationen/Freizeitverhalten (Teil des privaten Rückzugsbereichs)
  - Fehlende Rückzugsmöglichkeit

## Mögliche Ansprüche bei Verletzungen des Rechts am eigenen Bild

- **Unterlassung** (§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. §§ 22, 23 KUG) → Bildnis in rechtswidriger Weise verbreitet wurde und Wiederholungsgefahr besteht
- **Schadensersatz** (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG) → rechtswidrigen Verstoß gegen ein sog. „Schutzgesetz“. Der Verletzer muss rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben. Anspruch auf Ausgleich erlittener Vermögenseinbußen → Nicht nur der direkt durch die Handlung verursachte Schaden, sondern auch ein aufgrund der Verletzung entgangener Gewinn nach § 252 BGB
- Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung nach §§ 812 Abs. 1, 818 Abs. 1 BGB → Bei Nutzung des Bildnisses zu kommerziellen Zwecken **Herausgabe des Gewinns**

# Strafbarkeit von Verstößen gegen §§ 22,23 KUG

Mögliche strafrechtliche neben zivilrechtlichen Folgen:



- Wer ein Foto entgegen der §§ 22, 23 verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt, kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. (§ 33 KUG)
- Strafverfolgung nur auf Antrag (Antragsdelikt)

# Teil II: Datenschutz



## Datenschutz

- Datenschutzrechtliche Normen sind immer dann einschlägig, wenn personenbezogene **Daten verarbeitet** werden
- Schutz vor der missbräuchlichen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung
- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
  - Grundsätzlich ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten verboten, es sei denn,
    - der Betroffene willigt in die Datenverarbeitung ein oder
    - es gibt eine rechtliche (gesetzliche oder vertragliche) Grundlage, welche die Datenverarbeitung erlaubt.

## Personenbezogene Daten

- Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich **auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person** beziehen.
  - Für Fotos: Erkennbare Merkmale, welche die abgebildete Person identifizierbar machen und
  - Metadaten: Bspw. Ort und Aufnahmedatum in Bilddatei
- → **Keine Anwendung**, wenn
  - **keine Person** auf dem Bild dargestellt wird
  - die Person auf dem Bild **nicht identifizierbar** ist
  - es sich um ein **analoges Foto** handelt
  - es sich um das Anfertigen von **Pressefotos im Rahmen des Medienprivilegs** handelt

## Unterschied zum KUG

- Das Kunsturhebergesetz (KUG) hilft im Hinblick auf das Erstellen („Schießen“) von Fotos/Videos nicht weiter, da es eine **Person nicht davor schützt, fotografiert oder gefilmt zu werden.**
- Bereits das **Erstellen von Fotos/Videos stellt eine Datenverarbeitung dar, die vom Schutzbereich der DS-GVO umfasst ist.**

## Einwilligung

- Der Betroffene erteilt zu einem bestimmten Verarbeitungszweck seine **Einwilligung Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit a) DSGVO**
- Die Einwilligung muss informiert, freiwillig und unmissverständlich erteilt worden sein.
- Zwar **keine schriftliche Einwilligung nötig, aber die Beweislast** für das Bestehen einer Einwilligung liegt beim Verantwortlichen
- Soll ein Kind fotografiert werden, das **jünger als 16 Jahre** ist, **müssen beide Eltern in die Datenverarbeitung einwilligen.**

## Informationspflichten (Art. 13, 14 DS-GVO)

- Der Verantwortliche muss den Betroffenen darüber informieren,
  - für welchen **Zweck** die Fotos angefertigt werden,
  - ob und ggf. **wo die Fotos veröffentlicht werden sollen**,
  - welche **Betroffenen- und Widerspruchsrechte** ihm zustehen und
  - wer für ihn **Ansprechpartner** der Verantwortlichen bei Datenschutzfragen ist.
- Information kann mündlich, schriftlich oder per Aushang (etwa am Eingang der Veranstaltung) erfolgen
- **Ausnahmen von den Informationspflichten**: Insbesondere bei Massenveranstaltung, wenn Informationserteilung **unmöglich** ist oder einen **unverhältnismäßigen Aufwand** erfordern würde (Art. 14 Abs. 5 lit. b) DS-GVO)

## Rechtfertigungsgründe für die Datenverarbeitung

- Die Datenverarbeitung **dient der Vertragserfüllung** (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DS-GVO)
- Verarbeitung ist zur **Wahrung der berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO)
  - **Überwiegt das Verarbeitungsinteresse im Einzelfall das Interesse des Betroffenen am Schutz seiner personenbezogenen Daten**; kann das Ziel einer Datenverarbeitung auch durch die Verarbeitung anonymisierter Daten erreicht werden?
    - Bei Fotos von **öffentlichen Veranstaltungen oder im öffentlichen Raum** dürfte von einem **überwiegenden Interesse des Fotografen** auszugehen sein

## Anwendungsbereiche für DS-GVO und KUG (I)

- Für wen gilt das **KUG**?
  - Veröffentlichungen im Rahmen der **journalistisch-redaktionellen Tätigkeit (Rundfunk, Presse, Online-Journalismus)** wegen des sogenannten Medienprivilegs
  - **Analoge Bilder**, solange diese nicht durch Einscannen digitalisiert werden und nicht in einem strukturierten System verwaltet werden (System kann auch analog sein).
  - Veröffentlichung von Fotos, bei denen der **Abgebildete verstorben** ist.
  - **Private Bildaufnahme** im familiären und persönlichen Umkreis

## Anwendungsbereiche für DS-GVO und KUG (II)

- Für wen gilt die DS-GVO?
  - **Gewerbliche Fotografien außerhalb des Journalismus**
    - Bildnutzung auf nicht journalistische-redaktionellen Blogs und nicht journalistische-redaktionellen Angeboten von Influencern
    - Bildnutzung durch Behörden
    - Bildnutzung durch PR-Abteilungen von Unternehmen, soweit diese nicht journalistisch-redaktionell tätig sind (etwa reine Unternehmensdarstellung)
- Unterfällt ein Verarbeitungsvorgang dem **Medienprivileg**, erfolgt die Datenverarbeitung also zu journalistischen Zwecken, erfordert diese Verarbeitung keine Einwilligung oder sonstige Berechtigung im Sinne der Art. 6, 7 DS-GVO. Jedoch sind dann die **Einschränkungen des KUG zu beachten**.



## Bußgeld wegen Verstoß gegen DS-GVO

- **Mögliches Bußgeld** von bis zu 20 Mio. EUR oder, im Fall eines Unternehmens, von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs bei Verstoß gegen rechtmäßige Datenverarbeitung nach Art. 6 DS-GVO nach Art. 83 Abs. 5 DS-GVO.

# Teil III: Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

## Urheberrecht

- Das Urheberrecht **schützt den Urheber vor der unberechtigten Verwertung seines Werkes.**
- Das Urheberrecht **entsteht mit der Werkschöpfung.**
- Das Urheberrecht besteht aus dem Bestimmungsrecht und einer vermögensrechtlichen Komponente (§ 11 UrhG). **Urheber kann bestimmen, ob ein Werk überhaupt veröffentlicht werden soll und wer es wirtschaftlich nutzen darf.**
- Das Urheberrecht erlischt nach §§ 64 ff. UrhG **70 Jahre** nach dem Tod des Urhebers bzw. bei mehreren Urhebern nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers. Bei anonym oder pseudonym veröffentlichten Werken erlischt es 70 Jahre nach der Veröffentlichung.

## Was ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk?

- Das Urheberrecht **entsteht mit der Schaffung eines Werkes**.
- Es muss sich um eine **persönliche geistige Schöpfung** handeln. Die Schöpfungsleistung muss ein nur geringes Maß an Individualität und Originalität und geistiger Leistung übersteigen. (gestalterische Leistung)
- Die Schöpfung muss **konkret verkörpert oder umgesetzt** sein.
- Vorausgesetzte **Gestaltungshöhe** am Maßstab „kleine Münze“ zu messen.

## Beispiele für Werke

- *Gemäß § 2 UrhG gehören zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst insbesondere:*
  - *Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;*
  - *Werke der Musik;*
  - *pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;*
  - *Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;*
  - *Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;*
  - *Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;*
  - *Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.*

## Urheberrechtlich geschützte Fotos

- Es ist zwischen Lichtbildwerken (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) und bloßen Lichtbildern (§ 72 UrhG) zu unterscheiden.
- Sowohl Lichtbildwerke als auch Lichtbilder sind Fotografien.
- Lichtbildwerke sind urheberrechtlichen geschützt, wenn in ihnen künstlerische Aspekte und Gestaltungskraft des Fotografen zum Ausdruck kommen.
- Bei bloßen Lichtbildern ist die Gestaltungshöhe nicht erreicht. Diese sind nur durch die Leistungsschutzrechte nach § 72 UrhG geschützt.

## Urheberrechtlich geschützte Videos

- Es ist zwischen Filmwerken (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG) und bloßen Laufbildern (§ 95 UrhG) zu unterscheiden.
- Sowohl Filmwerke als auch Laufbilder sind Videos.
- Filmwerke sind urheberrechtlichen geschützt, wenn in ihnen künstlerische Aspekte und Gestaltungskraft des Erstellers zum Ausdruck kommen.
- Bei bloßen Laufbildern ist die Gestaltungshöhe nicht erreicht. Diese sind nur durch die Leistungsschutzrechte nach § 95 UrhG geschützt.

## Rechte des Urhebers

- Recht auf **Anerkennung der Urheberschaft und Recht, als Urheber benannt zu werden** nach § 13 UrhG
- Der Urheber ist bei jeder Nutzung seines Werkes zu benennen, es sei denn, er verzichtet ausdrücklich.
- Der Name des Fotografen muss direkt **„am Werk“, also am oder unter dem Bild stehen**. Wird die Namensnennung in das Bild eingefügt, kann es sich um eine nicht erlaubte Bearbeitung handeln.



## Ausschließliches Verwertungsrecht (§ 15 UrhG)

- Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in **körperlicher Form** zu verwerten. Es umfasst damit insbesondere das Veröffentlichungs-, das Vervielfältigungs-, das Verbreitungs- und das Ausstellungsrecht.
- Der Urheber hat außerdem das ausschließliche Recht, sein Werk in **unkörperlicher Form** öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Dies umfasst insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) bei digitalen Fotos/Videos im Internet.

## Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)

- Hiermit ist das Recht der **öffentlichen Zugänglichmachung an jedem Ort und zu jeder Zeit über das Internet** gemeint.
- Das Werk wird anderen zugänglich gemacht, wenn Dritten der **Zugriff auf das Werk ermöglicht** wird.

## Schranken des Urheberrechts

- Das vermögenswerte Ergebnis der schöpferischen Leistung ist Eigentum und unterfällt dem **Schutzbereich des Art. 14 GG (Eigentumsgarantie)**. Wegen der **sog. Sozialbindung des Eigentums** nach Art. 14 Abs. 2 GG hat der Urheber **Einschränkungen** seiner Urheberrechte **hinzunehmen**.

## Schranken des Urheberrechts (Beispiele)

### Zitatrecht nach § 51 UrhG (Auch Bildzitate)

- **Bildzitate** sind auch ohne Lizenzierung durch den Urheber möglich. Ein Bildzitat ist aber nur dann erlaubt, wenn es eigene Ansichten und Gedanken belegt oder unterstützt („Belegfunktion“). **ABER: Es muss zwingend notwendig sein, genau dieses Bild zu verwenden (und kein ähnliches).**

### Karikatur, Parodie oder Pastiche (§ 51a UrhG)

- Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. **ABER: Problem** bei Upload auf eine Plattform (Stichwort: EU-Urheberrechtsreform und „Uploadfilter“)

# Schranken des Urheberrechts (KI-Bilderzeugung) (1/2)

**Stellt die Nutzung einer fremden Datenbasis (für „Trainingsdaten“) durch den KI-Anbieter zur Erstellung von KI-generierten Ausgaben (KI-Bildern) einen Urheberrechtsverstoß dar?**

- Möglicher Verstoß durch der Quell-Bilddaten gegen
  - Nutzungsrechte (als verwandte Schutzrechte) an der in (Bild-)Datenbanken enthaltenen Sammlung von Werken (§ 87a UrhG)
  - Rechte des Urhebers durch Übernahme urheberrechtlich nach § 2 Abs. 1 UrhG geschützter (einzelner) Datensatzelemente (Bildwerke)
- Gibt es eine (Schranken-)Norm, die für diesen Anwendungszweck (KI-gestützte Generierung von Bildern) die Nutzung gesetzlich erlaubt?
- § 44b Abs. 1 UrhG erlaubt das sog. Text und Data Mining
  - automatisierte Analyse von digitalen oder digitalisierte (etwa eingescannten) Werken
  - „The right to read is the right to mine“ (Was ich lesen darf, darf ich auch „minen“)
    - Keine Vergütungspflicht zugunsten des Rechtsinhabers bei Nutzung der Werke als Datenquelle zur KI-Bilder Erzeugung
  - Voraussetzungen:
    - Informationsgewinnung beschränkt sich auf Erkennen von Mustern, Trends und Korrelationen zur Erstellung eines neuen KI-Bildes
    - Keine Übernahme von ganzen Bildern oder Bild-Bestandteilen
    - Genutzte Quelldaten werden nach Erreichen des verfolgten Zwecks (die Erstellung des vom Nutzer mittels „Prompt“ angeforderten KI-Bildes) aus dem Speicher des KI-Bildgenerators gelöscht (§ 44b Abs. 2 UrhG)
    - Rechteinhaber der Quelldaten hat Nutzung zur Erzeugung von KI-Bildern nicht wirksam gemäß § 44b Abs. 3 UrhG untersagt
    - kein maschinenlesbarer (für den Web-Crawler lesbaren) Vorbehalt auf Webseite, welche die Quelldaten enthält

## Schranken des Urheberrechts (KI-Bilderzeugung) (2/2)

- Kann der Betreiber der Plattform, mit deren Hilfe der Nutzer KI-Bilder erstellen lässt, Urheber i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG (und damit möglicher Lizenzgeber eines urheberrechtlich geschützten Werks) sein?
  - **Antwort: Nein**
    - Urhebereigenschaft setzt eine persönlich-geistige Schöpfung voraus, welche auf einer menschlichen Handlung beruht.
    - Es fehlt bereits an der für eine Urheberschaft erforderlichen menschlichen Handlung.
- Können mangels möglichen Urheberrechten des Betreibers der bildgebenden Künstlichen Intelligenz KI-generierte Bilder bedenkenlos frei vom Nutzer der KI verwendet (bspw. veröffentlicht oder verbreitet werden)?
  - **Antwort: Nein**
    - Über das Urheberrecht hinaus sind die (vertraglichen) Nutzungsbedingungen des Anbieters der KI für die Rechtmäßigkeit der Weiterverwendung zu beachten.

## Einräumung von Nutzungsrechte nach § 31 UrhG

- Der Urheber kann einem anderen mittels Lizenzvertrag **Nutzungsrechte** an einem Werk einräumen.
- Der Inhalt des eingeräumten Nutzungsrechte bestimmt sich nach dem Lizenzvertrag. Die **Nutzungsrechte können** wie folgt **beschränkt werden**:
  - Zeitlich
  - Quantitativ (nur Nutzungsrechte an bestimmten, ausgewählten Fotos)
  - Räumlich (Bspw. Nutzung auf Deutschland, Europa oder weltweit eingeräumt)
  - Inhaltlich (Bspw. Beschränkte Nutzung nur für Presse oder Magazine, Webseite, Werbung oder soziale Netzwerke)
  - Rechtlich (z. B. Verbot der Weiterübertragung oder Unterlizenzierung)

## Ausschließliches und einfaches Nutzungsrecht

- Das **ausschließliches Nutzungsrecht** erlaubt es dem Inhaber, das Werk **unter Ausschluss aller anderen Personen** (einschließlich des Urhebers) auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und ggf. auch Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen, § 31 Abs. 3 S. 1 UrhG.
- Das **einfache Nutzungsrecht** erlaubt es dem Inhaber, das Werk **neben dem Urheber oder anderen Berechtigten** auf die ihm erlaubte Art zu nutzen, § 31 Abs. 2 UrhG.



## Recht zur Urhebernennung

- **Vorsicht** auch bei der Nutzung von Bildern, die kostenlos genutzt werden dürfen. Auch an diesen Bildern bestehen Urheberrechte.
- So besteht auch für kostenlose Bilder grundsätzlich das Recht zur Urhebernennung. Dieses wird häufig abgemahnt. → **Nutzungsbedingungen müssen sorgfältig gelesen und die Lizenzbedingungen beachtet werden.**
- Lizenzmodelle für Bildern, die unter einer Creative Commons-Lizenz (CC-Lizenz) angeboten werden, enthalten oft folgende Bedingungen
  - den Namen des Urhebers nennen und verlinken
  - keine Bearbeitungen am Bild vorzunehmen
  - die jeweilige Lizenz zu nennen und zu verlinken
  - das Werk nur auf nicht-kommerziellen Seiten nutzen

# Verwandte Schutzrechte

- Leistungsschutzrechte, als (mit dem Urheberrecht) verwandte **Schutzrechte, werden für den mit der Erstellung oder Vermittlung kultureller Leistungen verbundenen hohen Aufwand gewährt.**
- Leistungsschutzrechte wegen Erstellung/Schaffung neuer Inhalte (Es fehlt an der für das Urheberrecht vorausgesetzten Gestaltungshöhe):
  - Schutz wissenschaftlicher Ausgaben, § 70 UrhG
  - Schutz des Lichtbildners, § 72 UrhG
  - Schutz des ausübenden Künstlers, §§ 73 ff. UrhG
  - Schutz des Laufbildners, § 95 UrhG
- Leistungsschutzrechte wegen Kulturverbreitung (durch Gewandtheit oder organisatorischer Tätigkeit und bloße Investition von Geld):
  - Schutz nachgelassener Werke, § 71 UrhG
  - Schutz des Veranstalters, §§ 81 ff. UrhG
  - Schutz des Tonträgerherstellers, §§ 85 f. UrhG
  - Schutz des Sendeunternehmens, § 87 UrhG
  - Schutz des Datenbankherstellers, §§ 87a ff. UrhG
  - Schutz des Presseverlegers, §§ 87f ff. UrhG
  - Schutz des Filmherstellers, § 94 UrhG

## Schutz des Lichtbildners, § 72 UrhG

- **Geschützt Ersteller von Fotos, die nicht den Anforderungen an eine Schöpfungsleistung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) genügen** (bspw. Produktfotos in Katalogen; Fotos von Kunstwerken und Landschaften, bei denen es nicht auf Arrangement der Objekte und Licht, etc. ankommt).
- Das Lichtbildrecht steht dem „Lichtbildner“ zu: Grundsätzlich derjenige, der die Kamera ausgerichtet hat, sofern dieser nicht vollständig nach Weisungen Dritter handelte.
- Lichtbildner hat die gleichen Ansprüche, unterliegt aber auch denselben Schranken wie der Urheber eines Lichtbildwerks. Unterschied: Das Recht endet **50 Jahre** nach dem Erscheinen bzw. 50 Jahre nach der etwaigen vorherigen öffentlichen Wiedergabe oder bei nicht veröffentlichten Fotos 50 Jahre nach der Herstellung

## Schutz des Laufbildners, § 95 UrhG

- Geschützt **Ersteller von Bewegtaufnahmen (mit oder ohne Ton), die nicht den Anforderungen an eine Schöpfungsleistung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG) genügen** (bspw. Liveübertragungen von Veranstaltungen).
- Das Laufbildrecht steht dem Ersteller der Bewegbildaufnahmen zu: Grundsätzlich derjenige, der die Videoaufnahme angefertigt hat, sofern dieser nicht vollständig nach Weisungen Dritter handelte.
- Der Ersteller der Bewegbildaufnahmen hat die gleichen Ansprüche, unterliegt aber auch denselben Schranken wie der Urheber eines Filmwerks.

## Schutz des Filmherstellers, § 94 UrhG

- Filmhersteller ist derjenige, der die organisatorisch-wirtschaftliche Gesamtverantwortung für die Produktion eines Filmwerks oder Laufbilds trägt.
- Schutz tritt neben mögliche Nutzungsrechte an verwendeten Werken und einem Laufbildrecht bzw. einem Lichtbildrecht zur filmischen Verwertung.
- Die Rechte des Filmherstellers: Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Funksendung und öffentliche Zugänglichmachung des Films + Persönlichkeitsrechte: Kann Entstellungen und Kürzungen verbieten, soweit diese seinen berechtigten materiellen Verwertungsinteressen zuwiderlaufen.
- Endet nach **50 Jahren ab dem erstmaligen Erscheinen** des Films bzw. der ersten öffentlichen Wiedergabe

## Exkurs: Framing

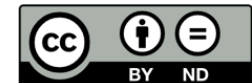
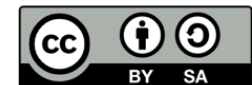
- Zugänglichmachung von Bildern über Framing-Technik (sog. „embedded Content“)
- Bild muss hierfür nicht kopiert werden und unterfällt damit nicht dem Anwendungsbereich des Vervielfältigungsrecht
- Verwendung über Framing führt auch nicht dazu, dass das Bild einem neuen Publikum wiedergegeben wird. Denn sofern und soweit dieses Bild auf der Webseite, auf die der Internet-Link verweist, frei zugänglich ist, ist davon auszugehen, dass die Inhaber des Urheberrechts die Wiedergabe für alle Internetnutzer als Publikum freigeben haben.
- Beachte: Durch das Framing dürfen jedoch keine vom Rechteinhaber vorgenommenen, wirksamen technischen Schutzmaßnahmen gegen Framing/gegen framende Links umgangen werden.

## Nutzungs- und Lizenzbedingungen (Creative-Commons Lizenzen (CC))

- Der Urheber hat nach § 13 UrhG **trotz offener Lizenz weiterhin ein Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft** und auch darauf, als Urheber benannt zu werden.
  - Nutzungs- und Lizenzbedingungen (**Creative-Commons-Lizenzen (CC)**) müssen beachtet werden

## Creative-Commons-Lizenzen (CC) 1/2

- Bei Creative-Commons-Lizenzen (CC) müssen trotz kostenfreier Nutzung Urheber bzw. Rechteinhaber der Bilder/Videos, die zugehörige Lizenz (Link zum Lizenztext) und die Verlinkung zur Originalquelle angegeben werden:
  1. **CC-BY**: Bearbeitung gestattet; kommerzielle oder nicht-kommerzielle Nutzung gestattet
  2. **CC-BY-SA**: Bearbeitung gestattet; kommerzielle oder nicht-kommerzielle Nutzung gestattet; Weitergabe von Bearbeitungen unter der gleichen oder einer vergleichbaren Lizenz
  3. **CC-BY-ND**: Bearbeitung nicht gestattet; kommerzielle oder nicht-kommerzielle Nutzung gestattet





## Creative-Commons-Lizenzen (CC) 2/2

4. **CC-BY-NC:** Bearbeitung gestattet; kommerzielle Nutzung nicht gestattet
5. **CC-BY-NC-SA:** Bearbeitung gestattet; kommerzielle Nutzung nicht gestattet; Weitergabe von Bearbeitungen unter der gleichen oder einer vergleichbaren Lizenz
6. **CC-BY-NC-ND:** Bearbeitung nicht gestattet; kommerzielle Nutzung nicht gestattet



# Rechtsfolgen von Urheberrechtsverstößen (I)

Zivilrechtlichen Rechtsfolgen insbesondere:



- Verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen Schutzrechte des Urheberrechtinhabers oder des Lizenznehmers (§ 97 Abs. 1 UrhG)
- Schadenersatz bei rechtswidrige und schuldhaftes Urheberrechtsverletzung (§ 97 Abs. 2 UrhG)
- Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Abmahnung (§ 97a Abs. 3 UrhG)

# Rechtsfolgen von Urheberrechtsverstößen (II)

Rechtsfolgen nach Straf- und Bußgeldvorschriften:



- Straf- und Bußgeldvorschriften (§ 106 - § 111a)
- Urheberstraftaten gem. §§ 106 bis 108 sowie § 108b werden gem. § 109 nur auf form- und fristgerechten Antrag des Antragsberechtigten verfolgt; es sei denn, die Strafverfolgungsbehörde hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

## Weiterführende Links:

### **BLM-Broschüre Urheberrecht:**

<https://www.blm.de/aktivitaeten/medienkompetenz/materialien/broschuere-urheberrecht.cfm>

### **BLM-Broschüre Recht am eigenen Bild:**

<https://www.blm.de/aktivitaeten/medienkompetenz/materialien/recht-am-eigenen-bild.cfm>